

Unterwegs.

Aus den Aufzeichnungen eines Postbeamten mitgetheilt von Karl Chop.

(Fortsetzung)

„O, es war nicht bloß Anhänglichkeit an mich und unsere Heimath, welche Arthur hierher führte. Er hatte auch noch reellere Zwecke.“

„Könnte mirs denken. Um welche Zeit hat er Sie besucht?“

„Im Dezember vorigen Jahres.“

„Im, schon im Dezember.“ wiederholte ich bitter enttäuscht; denn diese Angabe paßte durchaus nicht zu meinem Uebergange.

„Ja, im Dezember, kurz vor Weihnachten. Er gedachte zuerst das Fest bei mir zu verleben; reiste aber dann früher ab, weil wir uns ein wenig überwarfen.“

„Erzählen Sie mir den Hergang genauer.“

„Warum? Sie denken doch nicht —“

„Ich denke bis jetzt gar nichts, sondern ich suche nur nach Gedanken. Also weßhalb überwarfen Sie sich mit Ihrem Vetter?“

„Er verlangte von mir zu einer angeblich äußerst rentablen Unternehmung eine Summe Geldes, die ich ihm nicht geben mochte, einmal, weil ich sie nicht von meinem kleinen Betriebskapitale mißten konnte und dann, weil mir die vorgeschlagene Speculation mißfiel.“

„Sie erließen Ihnen schwindelhafte?“

„Oftentheraus, ja. Ich weigerte mich deshalb allen seinen Bitten gegenüber standhaft. Darauf schalt er mich einen kleingeistigen Phylister und ging endlich im Zorn von mir fort.“

„Haben Sie diesen Cousin einen Blick in Ihre Bücher thun lassen?“

„Ich glaube nicht. Dazu gehört ein Vertrauen, welches ich dem Vetter Arthur niemals geschenkt habe.“

„Denken Sie genau nach, Herr Sturm. Ich halte die Frage für nicht unwichtig. Hat Arthur etwa ohne ihr Wissen die Bücher einsehen können?“

„Nein, nein. Ich hielt sie unter gutem Verschluss und habe ihm meines Wissens nur einmal einige Seiten flüchtig gezeigt, um ihn von seinem Verlangen abzubringen. Er sollte sehen, daß damals meine Gelder nicht flüchtig waren; denn meine größeren Forderungen wurden erst weit später fällig.“

„Um. Befand sich etwa Ihre Forderung an den Kaufmann Reinede unter diesen fälligen Summen?“

„Ja, das weiß ich ganz sicher. Das Waizenmehl war mit dreimonatlichem Ziel gegen Mitte Dezember verhandelt. Ich weiß nicht, ob ich Arthur gerade dieses Conto gezeigt habe; doch ist dies möglich, ja wahrscheinlich.“

„Dauert die Spannung zwischen Ihnen und Ihrem Cousin gegenwärtig noch fort?“

„Nein, ich habe ihn seine Worte bald vergeben. Er war wohl des Geldes sehr bedürftig. Auch hatte er deshalb eine weite Reise gemacht. In solchen Situationen ist man besonders reizbar, Herr Inspector. Zudem hat er mich später brieflich um Verzeihung wegen seiner Heftigkeit gebeten.“

„Ei. Um Verzeihung hat er gebeten? Ihr Vetter muß sich in der Zeit, seit ich ihn nicht gesehen habe, auffällig rasch zum Mustermenschen umgewandelt haben. Im Allgemeinen glaubt Niemand gerechtere Ursache zum Zorn zu haben, als ein solcher leichtsinniger Vurche, wenn er Jemand vergeblich um ein Darlehen anspricht oder, was noch schlimmer ist, wenn er um Zurückzahlung einer Schuld gedrängt wird.“

„Das mag sein, Herr Inspector,“ entgegnete Sturm. „Ich will auch meinen Cousin Arthur nicht etwa für einen vortrefflichen Menschen ausgeben. Wenn Sie ihn aber wegen

meines unglücklichen Falles irgend im Verdacht haben sollten, so thut ihm Ihre — Wie sage ich gleich — Ihre —“

„Nun, sprechen Sie doch weiter.“

„So thut ihm Ihre Menschenkenntniß diesmal Unrecht,“ vollendete Sturm den begonnenen Satz.

„Sie wollten von meiner Menschenverachtung sprechen,“ fuhr ich lächelnd fort. „Meinen Sie wirklich, ein Verächter der Menschen würde an Ihre Unschuld glauben.“

„Wie? Daran glauben Sie?“ rief der Gefangene mit einem stürmischen Freudenaustruch.

„Gottlob, so lebt doch wenigstens ein Mensch, der mich nicht für einen Verworfenen hält. Lassen Sie mich diese gütige Hand fassen.“

„Sie ist nicht immer besonders gütig,“ bemerkte ich wider Willen lächelnd, während ich zugleich seinen herzlichen Druck erwiderte. „Aber zu solchen Erörterungen ist jetzt keine Zeit. Ihr Cousin —“

„Lassen Sie die Frage fallen, Herr Inspector,“ unterbrach mich Sturm. „Ihr Verdacht ist auf einem Irrwege; denn mein Vetter kann an meinem Unglück nicht schuldig sein, mag man ihn sonst beurtheilen, wie man wolle.“

„Er kann nicht? Warum glauben Sie das?“

„Weil vor Allem jener Brief Arthurs, von dem ich soeben sprach, mich an unsern Streit und in der Folge auch an die Reinedesche Schuld lebhaft erinnerte, und weil ich deßhalb meinen Kaufbüchern schon am Abende vor dem Fälligkeitstermine in das Reinedesche Geschäftslocal schickte, um höflichst anzufragen, wann ich die Summe abholen könne.“

„Nun?“ fragte ich in höchster Spannung, da ich den Zusammenhang und die Schlüssigkeit der Entgegnung durchaus nicht zu beurtheilen vermochte. „Reden Sie weiter, lieber Julius.“

„Die Sache ist ziemlich einfach, wenn auch traurig genug,“ bemerkte Sturm wieder mit jener tonlosen Stimme. „Mein Vurche brachte mir nur die Nachricht zurück, daß Herr Reinede über mein Verlangen sehr ungehalten gewesen sei, daß er auf mich gescholten und die Zahlung verweigert habe.“

„Und Sie gingen nicht zu Reinede, um sich mit ihm zu verständigen?“

„Nein, leider that ich das nicht. Reinede hatte Ausdrücke gegen mich gebraucht, die mich sehr erbitterten. Er hatte zum Beispiel gesagt, daß Menschen von so kurzem Gedächtniß, als das meine nothwendig sein müsse, die Kaufmanns-carrière lieber an den Nagel hängen sollten. Mein Vurche, nach Art solcher Leute, hinterbrachte mir solche bittere Worte mit besonderer Vorliebe, ich selbst aber war über Reinedes unverzeihliches Benehmen so enttäuscht, daß ich sofort zu meinem Advocaten ging, um die unselige Klage zu erheben.“

(Fortf. f.)

Fruchtpreise.

Badnang den 11. Novbr. Dinkel 4 fl. 16 kr. Weizen — fl. — kr. Roggen — fl. — kr. Gerste — fl. — Haber 4 fl. 38 kr.

Gestorben

den 13. d. Mts: Matthäus Fergo aus dem Königreich Böhmen, 44 Jahre alt, an Lungenentzündung. Beerdigung am Sonntag den 15. d. Mts, Mittags 1 Uhr.

Gottesdienste

der Parochie Badnang am Sonntag den 15. November. Erste- und Herbst-Dankfest. Kirchenopfer für wohlthätige Anstalten. Vormittags Predigt: Herr Dekan Kalkreuter. Nachmittags Predigt: Herr Helfer Metzhammer.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 136

Dienstag den 17. November 1874.

43. Jahrgang

Erstam Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 47 kr. und außerhalb dieses 55 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 34 kr., außerhalb desselben 1 fl. 50 kr. Die Einrückungsgebühr beträgt bei keiner Schrift: die einpaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zwispaltige das Doppelte etc.; für Anfrage-Anzeigen und Anzeigen aus entfernteren Bezirken 3 kr. etc.

K. Kreisgerichtshof Heilbronn.

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Dienstliste der Geschworenen für das Jahr 1875.

Nachdem die Dienstliste der Geschworenen für das nächste Jahr in Gemäßheit des Art. 9 der Anlage zu Art. 17 der St. P. O. festgesetzt ist, wird solche veröffentlicht. Es sind bestellt:

- | | |
|---|--|
| Einwohner aus dem Oberamtsbezirk Badnang: | 18) Wenzel, Conrad, Gutsbesitzer von Großerlach, |
| 1) Breuninger, Johannes, Joh. Sohn, Rothgerber | 19) Kempel, Johann Jakob, Schultheiß von da, |
| 2) Breuninger, Wilhelm August, Rothgerber | 20) Kübler, Karl Friedrich, Lammwirth von Lippoldsweiler, |
| 3) Käb, Friedrich, Rothgerber | 21) Pfaffenmaier, Jakob, Bauer zu Däfern, Gemeindebezirk Lippoldsweiler, |
| 4) Adolff, Karl August Eugen, Fabrikant | 22) Jung, Gottlieb, Tuchmacher |
| 5) Brenninger, Emanuel Christian, Rothgerber zur alten Post | 23) Horn, Heinrich, Partikulier |
| 6) Föll, Carl Michael, Bäcker | 24) Seeger, Karl, Holzhändler |
| 7) Häusermann, Johann Georg, Dekonom von Stiftsgrundshof, Gemeindebezirk Badnang, | 25) Wabl, Wilhelm, Sattler |
| 8) Jechle, Karl August, Dekonom von Oberschönthal, Gemeindebezirk Badnang, | 26) Gaufer, Friedrich, Einhornwirth in Oppenweiler, |
| 9) Spahr, Jakob, Gemeindepfleger von Almersbach, | 27) Molt, Friedrich, Schultheiß und Kaufmann von da, |
| 10) Müller, Johann Georg, Schreiner von Schöllhütte, Gemeindebezirk Althütte, | 28) Gann, Leonhardt, Schultheiß von Reichenberg, |
| 11) Hägele, Friedrich, Schultheiß in Cottenweiler, | 29) Bedtner, Wilhelm August, K. Forstmeister daselbst, |
| 12) Gmelin, Karl, Schultheiß von Fornsbach, | 30) Memminger, Friedrich, Schultheiß von Schafelberg, |
| 13) Greiner, Gottlieb, Holzhändler von da, | 31) Leyer, Johannes, Schultheiß von Steinbach, |
| 14) Häusermann, Johannes, Jg., Bauer von Grohsapach, | 32) Meger, Gottlob, Schultheiß von Strümpfelbach, |
| 15) Fürtz, Ernst, Kaufmann von da, | 33) Kübler, Friedrich, Kaufmann von Sulzbach, |
| 16) Renner, Jakob, Sonnenwirth daselbst, | 34) Haag, Adam, Dekonom zu Berwinkel, Gemeindebezirk Sulzbach, |
| 17) Treß, Jakob, Bauer auf dem Fürstenhof, Gemeindebezirk Grohsapach, | 35) Schlehner, Wilhelm, Post-Expeditör von Unterweiffach, |
| | 36) Haag, Albert, K. Revierförster daselbst, |
| | 37) Heller, Gottlob, Bauer auf dem Dreffelhof, Gemeindebezirk Unterweiffach. |

Den 11. Novbr. 1874.

Der Direktor des K. Kreisgerichtshofs: Huber

K. Kreisgerichtshof Heilbronn.

Nachdem die Dienstliste der Schöffen und ihrer Ersatzmänner bei der Civilkammer dieses Kreisgerichtshofs für die Jahre 1875 und 1876 in Gemäßheit des Art 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 festgestellt worden ist, wird solche veröffentlicht. Es sind bestellt:

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| als Schöffen: | 1) Fabrikant A. Amann von Bönnigheim, |
| 2) Adolf Heermann | 3) Wilhelm Meißner |
| 4) Adolf Schmidt | 5) Adolf Feherabend |
| 6) Eduard Schwarz | |
| als Ersatzmänner: | 1) Dekan Eschering |
| 2) Emil Koch | |

Den 11. Nov. 1874.

Director des K. Kreisgerichtshofs: Huber

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher, betr. die neue Reichstagswahl.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, die in Nr. 134 dieses Blattes abgedruckte Ministerial Verfügung vom 7. November 1874, betr. die Anordnung einer neuen Reichstagswahl für den XI. Wahlkreis sofort in den Gemeinden zu verkündigen.

Zugleich ist folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Da seit dem am 10. Januar d. J. stattgehabten allgemeinen Wahlen zum Reichstag noch kein Jahr verfloßen ist, so findet nach der Vorschrift des §. 34, veral. mit §. 31 des Reglements die bevorstehende Ertragswahl auf denselben Grundlagen, wie die erste ordentliche Wahl, hienach insbesondere unter Anwendung der bei letzterer benutzten Wählerlisten, statt. Sofern nach §. 4, Abs. 3, des Wahlreglements, nachdem die Wählerlisten abgeschlossen sind, jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt ist, und nach §. 14 zur Stimmabgabe nur diejenigen zugelassen werden dürfen, welche in die Wählerliste aufgenommen worden, ist die nachträgliche Aufnahme und Zulassung von Personen, welche seit dem Abschluß der für die Wahl vom 10. Jan. d. J. gefertigten Wählerliste die Wahlberechtigung erlangt haben, unzulässig. Diese Wählerlisten werden von hier aus den Wahl-Vorstehern unmittelbar mitgetheilt werden.

fest werden kann. Bisher mußte man den gleichen neuen Weg hinabfahren, den man herauf gekommen war; die Eröffnung dieses zweiten, östlichen Weges gestattet jetzt den Rigi-Reisenden den großen Vortheil: den einen Weg hinauf und den andern zum Hinabfahren zu benutzen. Beim einen wie beim andern hat man Gelegenheit, die großartigsten Bilder in aller Ruhe betrachten zu können.

Frankreich

* General Ulrich, der Verteidiger von Straßburg, verläßt Paris, um sich in Port-Louis, Morbihan, niederzulassen. Dieser Wohnsitzwechsel kommt einer Verbannung gleich; der General ist arm, und um mit Ehren seinen Verpflichtungen nachzukommen, geht er in die Bretagne, um zurückgezogen von seiner mageren Pension zu leben. Coenement, der dies berichtet, fügt bei: „O Jammer der Zeit! Vor 4 Jahren, um die nämliche Zeit, war der General ein Held und man eröffnete Subskriptionen, um ihm Ehrendegen darzubringen.“

Paris den 11. Nov. Die „Agence Havas“ erklärt sich ermächtigt, die von der spanischen Regierung verbreitete und Reklamationen veranlassende Nachricht, daß Don Carlos am 7. Nov. auf französisches Gebiet übergetreten sei und dort sich längere Zeit aufgehalten habe, auf Grund in Hendaye eingegogener Erkundigungen formell für falsch zu erklären.

Spanien.

* Eine Karlistendepesche aus Astero la vom 11. Nov. meldet: Don Carlos besichtigte die Truppen unter dem Zurs der Freiwilligen und brachte die Nacht angeführt des Feindes im Lager von Astigaccaga zu.

Hendaye den 10. Nov. Heute Morgens eröffneten die Regierungstruppen das Feuer gegen die besetzten Positionen der Karlisten auf dem Berge San Marko zwischen Laza und Nenteria. Die Regierungstruppen nahmen mehrere Positionen und brachten den Karlisten erhebliche Verluste bei.

Hendaye den 11. Nov. Die Regierungstruppen nahmen gestern San Marko. Im Gebirge, in der Richtung auf Djarzun, wurde ein lebhaftes Feuer gehört. Man hofft, die Regierungstruppen werden heute Abend nach Trun hineingelangen.

Hendaye den 11. Nov. Abends. Die besetzten Positionen der Karlisten bei Trun wurden von Regierungstruppen unter General Laferna besetzt, welcher mit einer Abtheilung in Trun einziehen wird.

Nordamerika.

* Zu New-York ist am 29. Okt. der ehemalige württemb. Generalkonsul Leopold von Viettrich, Ritter der K. W. Friedrichs- und Kron-Orden, gestorben.

* Auswanderungslustigen nach Amerika sei die Warnung an's Herz gelegt, welche die „Newport Times“ in einer ihrer letzten Nummern enthält. Arbeiter sollen nicht im Herbst übersiedeln, wenn sie nicht im Winter verhungern wollen. Schreiber und Kaufleute ohne Kapital sind absolut nicht zu gebrauchen. Geschickte Handwerker würden ohne Zweifel lohnende Beschäftigung finden, wenn nicht die Arbeitervereine ihnen im Wege ständen und sie zwingen, sich des Striktes anzuschließen. Am willkommensten sind Farmer mit einem gewissen Kapital, aber nur im Frühling; und im Allgemeinen gilt von ganz Nordamerika der Satz, daß dasselbe wegen der ausenblicklichen Geschäftsklemme keine große Aussichten für Fremdlinge bietet.

2) Nach §. 31 des Wahl-Reglements bleiben die Wahlbezirke, Wahllocale und Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Erhebung der letztern oder eine Verlegung der Wahllocale für geboten erachtet wird. Die Ortsvorsteher der in der Bekanntmachung vom 23. Dez. v. J. (Murrthal Seite 607) angeführten Abstimmungsorte haben deßhalb umgehend zu berichten, ob der Benützung der früheren Abstimmungslocale kein Hinderniß im Wege steht, auch ob die amtliche Belehrung über die Vornahme der Wahl (abgedruckt in Nr. 3 des Ministerial-Amtsblatts von 1871) noch vorhanden ist. Die weiteren Anordnungen in Betreff der Wahl werden noch besonders bekannt gegeben werden.
Badnang den 16. November 1874

R. Oberamt.
Drescher.

Um in den Wintermonaten das Blatt noch vor Eintritt der Nacht in der Stadt austragen lassen zu können, wird dringend gebeten, die Anzeigen längstens vor 10 Uhr des betreffenden Vormittags der Redaction übergeben zu wollen.

**Königl. Oberamtsgericht Badnang.
Gläubiger-Vorladung
in Gantsachen.**

Zu nachgenannter Gantsache werden die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage u. Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Nachsch ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt. Die an der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivproceße gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Vor- oder Nachschlagsvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesjährige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am **Freitag den 18. Dez. d. J.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Sulzbach vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erschienenen Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 1stägige Frist zur Verbringung eines besseren Kaufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Johannes Klingler, Müller v. Lautern,
Donnerstag den 14. Jan. 1875,
Vormittags 10 Uhr,
Rathhaus zu Sulzbach.
Den 29. Okt. 1874.

R. Oberamtsgericht.
Clemens.

Schulversammlung

in Badnang, Mittwoch den 18. November, Mittags 2 Uhr.
Referat über die für das Rechnen in der Winterabendschule pr. 1874/75 bestimmten Abschnitte aus Gauth III. Theil.
Großaspach, 14. Nov. 1874
Bez. Schulinsp Eisenbach.

Laubstreu-Verkauf.

Mittwoch den 18. Novbr. wird die auf den fahrbahnaufwärtigen Flächen im Staatswald Birkebene und Siebersbacherklänge vorhandene Laubstreu — geschätzt zu 30 Wagen — im Aufstreich verkauft.
Zukunftskunst Morgens 8 Uhr auf der Birkebene, Nachmittags 2 Uhr in Siebersbacherklänge am Schiffraier Fußweg.
Den 14. Novbr. 1874.

R. Revieramt.
Tripp.

Bekanntmachung.

Das Abführen von Steinen aus den Nothbühl Steinbrüchen, über den Feldweg bis auf den Horbachhof, oder über den Feldweg Gohentrieb ist bei nasser Witterung bei Einem Thaler Strafe verboten.
Den 5. Nov. 1874.

Gemeinderath.

Geld-Antrag.

100 fl. liegen zum Ausleihen parat.
Almoosenpfleger Lapp.

Zw. tüchtige Arbeiter

finden sofort dauernde Beschäftigung bei
S. Schub, Schneidermeister.

Ein fleißiges Mädchen,

welches auch 2 Stück Vieh zu besorgen hat, findet sofort eine Stelle; wo? sagt die Red.

**Weiße fertige Hemden,
sowie farbige Zeugleshemden, Arbeitsblousen,
wie auch eine große Auswahl Flanellhemden empfiehlt zu den billigsten Preisen
Louis Vogt.**

Zu gegenwärtiger Verbrauchszeit empfehle ich mein Lager in

Schuhwaren,

bestehend in allen Arten Winterstiefeln und Winterschuhen als: **Damenstiefeln in Halb- und Pantoffeln mit Glastische, überhaupt alle Arten Pantoffeln mit Filz- und Ledersohlen, Filzstiefeln zum Knöpfen aufmerksam. Doppelsohlige Dragonerstiefeln mit Falten, für Herren und Knaben sind stets vorräthig und erlasse ich sämmtliche Artikel bei bester Qualität zu billigen Preisen.**

Gustav Stelzer
am Delberg.

Geld-Antrag.

200 fl. Pflegschaftsgeld und 200 fl. Privatgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat

Daniel Traub, Rothgerber.
Heiningen.

Geld-Antrag.

1600—1700 fl. aus meinen 4 Entenmann'schen Pflegschaften habe ich sogleich gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Adam Dantel.

Bäcksteinkäs,

à 8, 12 und 15 kr. per Pfd., Schweizkäse, in Laibchen von 12 Pfd. à 18 kr. bei

C. Weismann.

Gutkochende Linsen,

dreierlei Erbsen, weiße Bohnen, Hirsen, Weiskornmehl, Kernengries und schöne Nüsse, simri- und hundertweisse, empfiehlt

C. Weismann.

Bündelholz,

gute rothe, 2 Padet 7 kr., 10 Padete 30 kr., in Kisten von 100 Padet besonders billig und halte zugleich geruchlose schwedische nebst verschiedenen Einis bestens empfohlen.

C. Weismann.

Säringe,

frisch und bester Qualität bei

C. Weismann.

Hof-Chocoladen-Fabrik

Die Kaiserl. und Königl. von Gebrüder Stollwerck in Köln übergab den Verkauf ihrer vorzüglichen Fabrikate in Badnang Herrn Apotheker Eisenbeis.

**Badnang.
Danksagung.**

Für die vielen Beweise liebevoller Theilnahme, die unserer verstorb. Mutter, Tuchschreier Friedrich's Wittwe, während ihrer Krankheit zu Theil wurde, sowie für die Beileitung zu ihrer letzten Ruhestätte und den erhebenden Gesang sprechen ihren wärmsten Dank aus



Die Hinterbliebenen:

Danksagung.

Gerechten Dank allen denen, welche unsern unvergesslichen Vater, Schwiegervater, Bruder und Großvater Wilhelm Schieber, Amts- und Stiftungspfleger in Sulzbach, zu seiner letzten Ruhestätte geleiteten, insbesondere den Herren Lehrern und dem verehrlichen Gesangsverein für den erhebenden Gesang



Die trauernden Hinterbliebenen.

Kranke Hilfe.

Bu beizirhen durch alle Buchhandlungen.

Jeder Haushaltung ist zu empfehlen:
Die Kartoffelküche.
Enthaltend: verschiedene der schmackhaftesten Kartoffelsuppen, Pasteten, Knödel, Krapfen, Kartoffelknödeln, Kartoffelbrei, Omeletten, Aufläufe, Pudding, Strudel, verschiedene Gemüsesuppen von Kartoffeln, Würste, Hefenbäckerei, Kartoffelcoteletten, verschiedene Schmalzbäckereien von Kartoffeln, Torten, kleine Bäckereien, Kuchen, Salate, verschiedene wohlfeile Gerichte von Kartoffelsaucen zc. Von Caroline Kümicher. 8te Aufl. 8°. Preis eleg. br. 24 kr. rh.
Vorräthig in allen Buchhandlungen, in **Sall** bei Ferdinand Staib.

Anzeige.
Von den rühmlichst bekannten Rippberger **Futterschneidmaschinen**, die in Deutschland und England patentirt sind und auf der Wiener Weltausstellung prämiirt wurden, hält auf Lager und liefert zu Fabrikpreisen
Chr. Schlipf in Dehringen.
Dreschmaschinen,
ganz aus Eisen, hält auf Lager und liefert zu Fabrikpreisen
Chr. Schlipf in Dehringen.

Spinnerei Weingarten in Ravensburg,

auf der letzten **Wiener** Weltausstellung durch die **Fortschrittsmedaille** ausgezeichnet, verarbeitet fortwährend gegen billigen Lohn **Flachs, Hanf und Abwerg** zu vorzüglichem Garne und vorzüglicher Leinwand.
Vom 1. Oktober 1874 an bezahlt die Spinnerei die Eisenbahnfrachten her und hin und der Spinnlohn beträgt 12 Pfennige neues Reichsgeld für einen Schneller von 1000 Metern Fadenlänge mit billiger Fehlergrenze.
Die Webstühle sind verschieden und richten sich nach Breite und Qualität der Webwaare.

Nähere Auskunft ertheilen und besorgen Sendungen an obengenannte Spinnerei:
L. W. Feucht in Badnang.
F. L. Kübler in Sulzbach.
C. F. Glock in Winnenden.
Daniel März in Rommelshausen.

Man achte beim Ankauf auf die gesetzlich deponirte Schutzmarke, womit eine jede Flasche und jede Gebrauchs-Anweisung versehen sein muß.

Wichtiges Hausmittel (das in jeder Familie mit kleinen Kindern, besonders auf dem Lande, wo Arzt und Apotheke oft entfernt, wegen der gefährlichen Halsbräune und des oft plötzlich eintretenden qualvollen Keuchhustens stets vorräthig gehalten werden sollte):

rheinischer Trauben-Brust-Honig,

nur ächt mit dem Firmastempel der Fabrik in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Originalflaschen in seinen hinlänglich bekannten vortreflichen Eigenschaften gegen veralteten Husten, langjährige Heiserkeit, Verschleimung, Keuchhusten, Halsbräune, Katarrhe und Entzündung des Kehlkopfes, sowie der Luftröhre, acuten und chronischen Brust- und Lungenkatarrh, Bluthusten, Asthma zc. nur von **W. H. Zickenheimer in Mainz**, dem Erfinder und alleinigen Fabrikanten desselben, erzeugt, ist stets echt zu haben. in **Badnang** bei **Julius Schmückle.**

Flachs-, Hanf-, Wergspinnerei, Weberei, Zwirnerei und Bleicherei

von **A. Rädler & Co.** in **Weiler und Bäumenheim.** Post- und Bahn-Station Artingen, Bayern.
Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, daß die Herren **Carl Weismann in Badnang** und **G. Leopold in Grohboffwar** ermächtigt sind, für uns Flachs, Hanf und Abwerg zum Verspinnen, Verweben, Zwirnen und Bleichen in Empfang zu nehmen und sichern billigste, beste und schnellste Ausführung der gebräuten Aufträge zu.
Muster und Preise können jederzeit bei obengenannten Herren eingesehen werden.

Bönnigheim.
In unserer Seidenfabrik findet eine größere Anzahl junger der Schule entlassener

Mittwoch Löwen.

Mädchen
leichte, reinliche und andauernde Beschäftigung.
Nebst hohem Lohne sorgen wir für gute Kost und Wohnung bei geordneten Bürgerfamilien, auch werden Reisefkosten vergütet.
Amann & Böhringer.

Mutter Schwein
verkauft
Kübler & Löwen.
Badnang.

Logis zu vermieten.
Unterzeichneter hat sein oberes Logis sogleich zu vermieten.
Nro. 5, Büchsenmacher.

Logis zu vermieten.
Unterzeichneter hat sein oberes Logis sogleich zu vermieten.
Nro. 5, Büchsenmacher.

Amliche Nachrichten.

* Das Regierungsblatt Nr. 26 vom 14. Nov. enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1874 über die Erziehung von Handels- und Gewerbekammern.

Tagesereignisse.

Deutschland.

Badnang den 16. Nov. Gestern Nachmittag wurde von den hiesigen Eisenbahnarbeitern der Erste hier zur Erde bestattet. Er war ein böhmisches Namens Mathias Fergo, den der Tod durch eine Lungenlähmung oder einen Herzschlag im kräftigsten Mannesalter jählinas ereilte. Derselbe hinterläßt hier (im Bäcker Benignus'schen Hause) eine Wittve und im fernem Böhmen 2 Kinder, weshalb Unterstützung der Wittve sehr angelegt ist. Als Katholik wurde er nach dem Ritus seines Glaubens beerdigt unter Begleitung des neuen katholischen Geistlichen von Oppenweiler, dessen Betrachtung am Grabe, welche insbesondere auch an die Gefährten des Verstorbenen gerichtet wurde, eine ganz angemessene war.

* Hofflinger Sonthheim, welcher vor längerer Zeit freiwillig von der Stuttgarter Bühne zurückgetreten, soll seine Thätigkeit an derselben wieder aufnehmen und zwar schon im Laufe dieser Woche.

Letznang den 13. Nov. Heute früh ist der in Neuenen raubmörderisch angefallene Straßwächter Sautter seinen Wunden erlegen. Der Mörder (als welcher Maurer Roll von Urach verfolgt wird) ist bis heute nicht eingeliefert.

* Im bayerischen Franken hat die reiche Weinernte nicht verfehlt, ihren Einfluß auf den Preis des Bieres zu äußern. An mehreren Orten wurden die Preise des Bieres herabgesetzt, wie z. B. in Schweinfurt, Lohr etc., wo das Liter Bier zu 7 und 6 kr. verkehrt wird.

München den 13. Nov. Der König hat seinen Sekretär, Ministerialrath Eisenhart, zum Staatsrath im außerordentlichen Dienst ernannt.

(Diese Ernennung wird in liberalen Organen als ein gegen die Ultramontanen gerichteter Schlag dargestellt.)

Mühlhausen im Elsaß den 9. Novbr. Die zahlreichen Naturalisations-Gesuche von ausgewanderten Opanten, welche in jeder Gemeinderaths Sitzung zur Verhandlung kommen, sind ein Zeichen, daß Viele, deren Existenz durch Geschäfts- und Familien-Verhältnisse auf Mühlhausen angewiesen ist, aufhören, eine für sie unhaltbare Position in die Länge zu ziehen. Unter den Wiedergekehrten ist auch eine in der Stadt wohlbekannte Persönlichkeit zu erwähnen: Raphael Dreyfus, der Besitzer einer größeren Spinnerei, welcher vor einigen Monaten durch Naturalisation das bürgerliche Staatsbürger Recht zurückgewonnen hat.

Dresden den 12. Nov. Das amtliche Dresd. Journ. schreibt: „In neuester Zeit ist von dem Ministerium des Innern in zwei Fällen die nachgesuchte Erlaubnis zu Verbreitung von menschlichen Leichnamen ausnahmsweise erteilt worden. Es ist dies geschähen, um die gewünschte Gelegenheit zur Anstellung wissenschaftlicher Forschungen zu bieten. Wie uns mitgeteilt worden ist, besteht aber die Absicht, hinfünftig eine gleiche Erlaubnis nicht weiter zu erteilen.“

Berlin den 12. Nov. Heute früh brach eine nichtbare Feuerbrunst in der

Wollischen Hofconditorei auf der Anhaltsstraße aus. Fünf Mädchen, Hausgenossinnen, sind verbrannt; auch ein Feuerwehmann ist ungeschont. Die Entstehungsurache lag bei der Bäckerei.

Berlin den 12. Nov. Der Börsenfolge wurde dem Grafen Arnim gestern die Anklageschrift behändigt, welche die Beiseiteziehung amtlicher Dokumente als einzigen Anklagepunkt bezeichnet. Dasselbe Blatt hält für wahrscheinlich, daß die mündliche Verhandlung und Aburtheilung am 3. Dez. stattfinden werde.

Berlin den 12. Nov. Gutem Vernehmen nach wurde Graf Harry Arnim heute Nachmittag wieder verhaftet und dem Stadtvogteigefängnisse überwiesen.

Berlin den 13. Nov. Ueber die gestrige Verhaftung Arnim's melden die Staatsbürgerzeit. und die Post: Gestern Abend erschien Polizeirath Vormann in Begleitung von Polizeimannschaft im Arnim'schen Palais, um den Grafen zu verhaften. Der Verhaftbefehl stützt sich auf dieselben §§. 133 und 148 des Strafgesetzbuches, wie der frühere. Auf die Erklärung der herangezogenen Ärzte des Grafen, daß die Inhaftnahme desselben rüchlich seines Gesundheitszustandes ohne die schlimmsten Folgen nicht möglich wäre, wurde von der Verhaftung vorläufig Abstand genommen, dagegen die Bewachung des Grafen in seiner Wohnung angeordnet.

Berlin den 13. Nov. Ueber die Gründe der abermaligen Verhaftung des Grafen Arnim ist noch nichts zuverlässiges bekannt. Der Post zufolge hätte verlautet, daß dieselbe dadurch herbeigeführt sei, daß Arnim nach seiner Entlassung aus dem Charitékrankenhaus wichtige Aktenstücke dritten Personen mitgeteilt habe. Die Meldung von der Zustellung der Anklageschrift an Arnim ist vertrieht. Die Anklageschrift ist demselben noch nicht mitgeteilt.

Berlin den 13. Nov. Ueber die Verhaftung Arnim's wird aus bester Quelle noch gemeldet, daß von der Ueberführung nach der Stadtvogtei wegen des Gutachtens des Gerichtsärzte Abstand genommen worden. Dasselbe unterliegt augenblicklich der Ratkammer des Stadtgerichts zur weiteren Beschlußfassung.

Berlin den 14. Novbr. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bestätigt, daß die Wiederverhaftung des Grafen Arnim auf Grund wichtiger neuer Vorkommnisse erfolgt sei.

Berlin den 14. Novbr. Reichstag: Das Markenrechtsgesetz wird in dritter Lesung erledigt. — Es folgt die dritte Beratung der Verordnung über die Geschäftsprache bei den Gerichten in Elsaß-Lothringen. Der Abgeordnete Guerber stellt zu §. 2 ein Amendement, wonach die Verlängerung der Frist für den Gebrauch der französischen Sprache gesetzlicher Feststellung und nicht der Verfügung des Reichskanzlers überlassen werden soll. Bundeskommissär Herzog weist auf den Widerspruch des eine gesetzliche Bestimmung schaffenden Amendements mit der Form der zur Beratung stehenden Verordnung hin und erklärt das Amendement für unannehmbar. Reichskanzler Fürst Bismarck empfiehlt dem Abgeordneten Guerber, den Antrag zurückzugeben und bedauert, daß man sein Wohlwollen anerkenne und doch gleichzeitig demselben nicht vertraue. „Ich glaube, (fährt er fort) das Mißtrauen ist unberechtigt. Ich kann versichern, daß die deutsche Regierung bereits die Erfahrung gemacht hat, daß mit Leuten, die französisch sprechen, leichter fertig zu werden war, als mit Leuten, die deutsch sprechen.“ Das Amendement wird ab-

gelehnt und die Verordnung in dritter Lesung genehmigt. Es folgt die erste Beratung des Gesetzes über die Steuerfreiheit des Reichseinkommens.

Defreich.

Drohobyl, Galizien (Reg. Bez. Lemberg), den 13. Nov. Seit vorgestern auf der Stebuser Salinen bestiger Brand, wodurch sechs mit Salz gefüllte Magazine eingestürzt wurden. Der effektive Schaden ist sehr beträchtlich, auch lange dauernde Arbeitsstörungen zu gewärtigen.

Graz den 14. Nov. Gutem Vernehmen nach hat Don Alphons die Absicht aufgegeben, hier seinen Aufenthalt zu nehmen.

Frankreich.

Paris den 12. Nov. Der Honved Lieutenant v. Zubowiz ist heute im Elysee von Mac Mahon empfangen worden. Die angesehensten Mitglieder der österreichisch-ungarischen Kolonie geben ihm morgen ein Diner, welchem Beispiel wahrscheinlich der Jockey-Club folgen wird. Das Pferd „Caraboc“ steht in einem der Ställe des Fürsten Sagan; es ist fast ganz wieder hergestellt. Zubowiz hat ein Anerbieten von 10,000 Francs für dasselbe erhalten. Er wird am Sonntag von Paris abreisen.

Italien.

* Bei der Identifizierung Ana Sahib's mehren sich die Schwierigkeiten von Tag zu Tag und die Ansichten über den Gefangenen sind chaotisch verwirrt. Der Bizetkönig hat die formellen Untersuchungen vorläufig einstellen lassen; man hofft, daß die schließlichen Verhandlungen öffentlich sein werden.

Afrika.

* Die Regeneration Ostafrikas, für welches Livingstone so bereit eingetreten ist, soll nun in England ernstlich in Angriff genommen werden. Die schottische Kirche denkt im Verein mit der Freikirche am Südbende des Nyassasees eine Missions- und Handelsstation zu gründen, und große Geldschenkungen sind bereits zur Ausführung dieses Planes versprochen. Im Ganzen werden etwa 10,000 Pfd. St. zu dem Werke nötig sein. Es ist alle Aussicht vorhanden, nicht nur, daß der Plan ausgeführt werde, sondern auch in jeder Weise gelingen wird. Das für die neue Kolonie ausgesuchte Terrain ist klimatisch sehr gut und ein vortrefflicher Führer ist für die Ansiedler gefunden. Die Kolonie, welcher der Name Livingstonia gegeben werden wird, kann nicht verfehlen, einen geregelten und zivilisirenden Handel, Aufklärung und Hoffnung für die Sklaven nach Afrika zu bringen.

Fruchtpreise.

Halle den 7. Novbr. Kernen 6 fl. 30 fr. Roggen 5 fl. 30 fr. Gerste — fl. — fr. Haber 4 fl. 53 fr.

Ulm den 7. Novbr. Kernen 6 fl. 3 fr. Waizen 6 fl. — fr. Roggen 5 fl. 33 fr. Gerste 5 fl. 2 fr. Haber 4 fl. 51 fr.

Rottweil den 7. Novbr. Kernen 6 fl. 14 fr. Waizen 6 fl. 3 fr. Dinkel 4 fl. 4 fr. Haber 4 fl. 47 fr., Gerste 5 fl. 3 fr.

Gestorben.

den 9. Nov. zu Göppingen: Gustav Feucht, Fabrikant, Sohn des t. Waldhornwirth's Feucht hier, 42 Jahre alt, an Rückenmarksliden.

Gottesdienst.

der Pfarodie Badnang am Dienstag den 17. Nov. Morgens 9 Uhr Bestunde: Herr Helfer Rietthammer.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 137.

Donnerstag den 19. November 1874.

43. Jahrg.

Erstent Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 47 fr. und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 34 fr., außerhalb desselben 1 fl. 50 fr. Die Einrückungsgebühren betragen bei kleiner Schrift: die einseitige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweiseitige das doppelte etc.; für Anfrage-Anzeigen und Anzeigen aus entfernteren Bezirken 3 fr. etc.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher,

betr. die Aufforderung zur strengeren Handhabung der Jagdpolizei.

Man sieht sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 27. Okt. 1855 den Ortsvorstehern und deren nachgesetzten Dienern zur strengsten Handhabung in Erinnerung zu bringen.

- 1) Niemand mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theilhaber, Stellvertreter, Verwalter, Jäger oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahrs ausgestellt, übrigens für das ganze Land gültige Jagdkarte jagen. Für die Ausstellung der Jagdkarte ist eine Sporel von 4 fl. 48 fr. zu bezahlen.
- 2) Das Erlegen von Haupttieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen zu Abwendung von Schaden kann unter Beachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Lösung einer Jagdkarte geschehen.
- 3) Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und es ist überhaupt dieselbe mit möglicher Schonung der Wald- und Feldkultur auszuüben.
- 4) Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.
- 5) Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.
- 6) Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu 15 Thalern:

- 1) wer die Jagd ausübt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben;
 - 2) wer mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelassenen Jagdkarte jagt.
- In diesen beiden Fällen beträgt die Strafe nicht unter sechs Thalern.
- 3) Wer seine Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd nicht mit sich führt;
 - 4) wer die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Umständen deren Abgabe an die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten öffentlichen Diener verweigert;
 - 5) wer einen Jagdgast, welcher eine Jagdkarte nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt;
 - 6) wer als Jagdgast ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder seines Vertreters jagt;
 - 7) wer gegen die Art. 12, 13 und 16 sich verfehlt;
 - 8) wer in einem fremden Jagdbezirk todes Wild, Hirschtangen und dergleichen sich zueignet;
 - 9) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.
- 6) Wer Wild innerhalb der Hegezeit erlegt, fangt, zum Verkauf bringt oder erkaufte, wird mit einer Geldbuße bis zu 25 fl bestraft.

Die Hegezeit ist durch die R. Verordnung vom 12. Juni 1862 in folgender Weise bestimmt worden.

A. bei Haarwild:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1) für Hirsche | auf die Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni, |
| 2) für Damböcke | 16. November bis 30. Juni, |
| 3) für Thiere (Hirschfüße) | 1. Januar bis 15. Oktober, |
| 4) für Damgaiseln | 1. Februar bis 15. Oktober, |
| 5) für Rehböcke | 1. Februar bis 31. Mai, |
| 6) für Rehgaiseln | 1. Dezember bis 31. Oktober, |
| 7) für Hasen | 1. Februar bis 15. August, |
| 8) für Füchse | 1. Mai bis 30. September, |
| 9) für Dachse | 1. Februar bis 31. August, |

B. bei Federwild:

- | | |
|---|--|
| 1) für Auer- und Birkhähnen | auf die Zeit vom 16. Mai bis 31. August, |
| 2) für Auer- und Birkhühner | 1. Januar bis 31. Oktober, |
| 3) für Gansel- und Felschühner, Fasanen | 1. Dezember bis 15. August, |
| 4) für Wachteln | 1. März bis 15. August, |
| 5) für wilde Enten | 1. April bis 15. Juli, |
| 6) für wilde Tauben, Ziemer, Droffeln | 1. März bis 30. Juni, |
| 7) für Schnepfen und Becassinen | 16 April bis 31. August, |
| 8) für Lerchen | 1. Februar bis 31. August, |

Die Ortsvorsteher haben diesen Erlaß den Polizeidienern, Feld- und Waldschützen zu eröffnen und dieselben zur strengsten Wachsamkeit anzufragen. Nachdem die Anbringgebühren gesetzlich aufgehoben sind, wird das Oberamt für diejenigen Diener, welche sich durch besondere Thätigkeit in der gedachten Beziehung auszeichnen, namhafte Geldprämien auswirken. Den 14. November 1874.

R. Oberamt. Drecher.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher,

betr. die Handhabung des Gesetzes über die Fischerei.

Da die Bestimmungen des Fischereigesetzes vom 27. und der Vollzugsverordnung vom 29. Nov. 1865 § 1 und 2 (Regbl. S. 504), nach der Fang und Verkauf der Forellen während der Monate November und Dezember, der ordentlichen Laichzeit dieser Fische, verboten ist, nicht gehörig gehandhabt werden, so sieht man sich veranlaßt, die Landjäger, Ortspolizeidiener, Feld- und Waldschützen, sowie die im Bezirk angestellten Angehörigen der Forstschutz- und Steuerwache zur Wachsamkeit in dieser Richtung und Anzeige der diebstahligen Uebertretungen wiederholt aufzufordern.

Ferner sollen während obiger Zeit und während weiterer 6 Wochen nach beendeter Laichzeit Enten in Fischwasser, in welchen sich vorherrschend Forellen aufhalten, nicht zugelassen werden. In derselben Weise ist die Zulassung der Enten in Fischwasser mit Karpfen während der Monate Mai und Juni, der ordentlichen Laichzeit der Karpfen und weiterer 6 Wochen nach beendeter Laichzeit beschränkt. Endlich muß während der Laichzeit der Forellen- und Salmen Arten, sowie der Forellen im November und Dezember das Uferholz-

Lausen und die Vornahme nicht dringlicher Uferbauten an Fischwasser, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Uebertretungen sind nach Art. 39, §. 2, des Poliz. Strafges. mit Geldstrafe bis zu 15 Thalern zu bestrafen. Badnang den 14. November 1874.

R. Oberamt. Drecher.